



INFORMATION ZUM BARRIEREFREIHEITSSTÄRKUNGSGESETZ (BFSG)

Barrierefreiheit wird Pflicht –

Was Kleingartenvereine und Bezirksverbände jetzt wissen sollten

Ab dem 28. Juni 2025 tritt in Deutschland das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft. Dieses Gesetz verpflichtet viele Anbieter digitaler Dienstleistungen dazu, ihre Webseiten, Apps und Online-Angebote barrierefrei zu gestalten. Ziel ist es, dass alle Menschen – auch mit Behinderungen – digitale Inhalte selbstständig und ohne fremde Hilfe nutzen können.

Was bedeutet das für Kleingartenvereine und Bezirksverbände?

Auch wenn Kleingartenvereine in der Regel keine kommerziellen Anbieter sind, können sie unter bestimmten Umständen vom BFSG betroffen sein – insbesondere dann, wenn sie digitale Dienstleistungen für Verbraucher*innen bereitstellen, z. B.:

- eine öffentlich zugängliche Webseite mit Informationen, Formularen oder Buchungsfunktionen,
- ein digitales Mitgliedersystem oder
- eine App zur Verwaltung von Parzellen oder Veranstaltungen.

Neue digitale Angebote ab dem 28. Juni 2025

Wenn ein Verein nach dem 28. Juni 2025 eine neue Webseite oder ein anderes digitales Angebot veröffentlicht, muss dieses barrierefrei gestaltet sein. Das bedeutet konkret:

- Inhalte müssen klar strukturiert, verständlich und leicht auffindbar sein.
- Die Seite muss mit Hilfsmitteln wie Screenreadern funktionieren.
- Bilder benötigen Alternativtexte, Videos sollten Untertitel oder Audiobeschreibungen enthalten.
- Die Navigation muss auch ohne Maus – z. B. per Tastatur – möglich sein.
- Es gelten die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.1) als technischer Standard.

Neue digitale Angebote ab dem 28. Juni 2025

Für bereits bestehende Webseiten und digitale Angebote, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden, gilt eine Übergangsregelung (§ 38 BFSG):

- Solange keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden (z. B. ein komplettes Re-Design oder neue Funktionen), besteht bis zum 28. Juni 2030 kein gesetzlicher Handlungsbedarf.
- Erst ab diesem Zeitpunkt müssen auch ältere Webseiten die Anforderungen an Barrierefreiheit erfüllen.

INFORMATION ZUM BARRIEREFREIHEITSSTÄRKUNGSGESETZ (BFSG)

Ausnahmen für Kleinunternehmen – gelten sie für Vereine?

Das BFSG sieht Ausnahmen für Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden und unter 2 Mio. € Jahresumsatz vor. Ob und in welchem Umfang diese Ausnahmen auch für gemeinnützige Vereine gelten, ist derzeit nicht abschließend geklärt. Es empfiehlt sich daher, die Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen und im Zweifel eine freiwillige Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen in Betracht zu ziehen – auch im Sinne der Inklusion und Teilhabe.

Empfehlung für Vereine

- Bestehende Webseiten sollten spätestens bis 2030 schrittweise angepasst werden.
- Neue digitale Angebote ab Juli 2025 sollten von Anfang an barrierefrei geplant und umgesetzt werden.
- Eine Checkliste zur Umsetzung kann helfen:
 - Texte klar und verständlich formulieren
 - Alternativtexte für Bilder einfügen
 - Videos mit Untertiteln versehen
 - Navigation per Tastatur ermöglichen
 - Kontraste und Schriftgrößen beachten

Fazit

Für Kleingartenvereine und Bezirksverbände gilt: Bestehende Webseiten und digitale Angebote, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden, müssen nicht sofort angepasst werden. Solange keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden, besteht bis zum 28. Juni 2030 kein gesetzlicher Handlungsbedarf. Neue digitale Projekte, die ab dem 28. Juni 2025 gestartet werden – etwa neue Webseiten, Apps oder Online-Dienste – müssen jedoch von Anfang an barrierefrei gestaltet sein. Das bedeutet:

Wer künftig digitale Angebote plant, sollte die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) frühzeitig berücksichtigen. Eine barrierefreie Gestaltung ist nicht nur gesetzlich gefordert, sondern auch ein Zeichen für Inklusion, Teilhabe und ein modernes, offenes Vereinsleben